

An die
NÖ Agrarbezirksbehörde

Eingangsvermerk

Stempelfrei!
Beachten Sie bitte die
Hinweise
auf der Rückseite!

Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechts

Antragsteller:

Name(n)	Adresse(n) mit Postleitzahl

Grundstück(e), für das/die ein Bringungsrecht eingeräumt werden soll:

Katastralgemeinde	Gerichtsbezirk
Grundstück(e) Nr. 	

Belastet könnte(n) folgende(s) Grundstück(e) werden:

Katastralgemeinde	Gerichtsbezirk
Grundstück(e) Nr. 	Eigentümer mit Adressen

Begründung des Antrags

Datum

Unterschriften aller Eigentümer
(auch Miteigentümer, zB Ehegatten!)

Hinweise:

- Einen Bringungsrechtsantrag darf nur der Grundeigentümer (also nicht auch der Pächter!) stellen.
- Bitte legen Sie eine Kopie der Katastralmappe (im Gemeindeamt erhältlich) bei, die enthält:
 - ✦ alle auf der Vorderseite genannten Grundstücke,
 - ✦ Ihren Wegvorschlag.
- Die Behörde ist an Ihren Vorschlag, wo der Weg am besten verlaufen soll, nicht gebunden und kann das Recht auch anderswo einräumen.
- Für ein Bringungsrecht muss in der Regel eine **Entschädigung** bezahlt werden!
- Ein Bringungsrecht kann nur dann eingeräumt werden, wenn es sonst überhaupt keine rechtliche Möglichkeit gibt, die Grundstücke zu erreichen. Das wäre zB
 - ✦ ein bestehendes Wegerecht (Servitut)
 - ✦ ein „Bittweg“
 - ✦ ein vorhandener ausreichender Weg, auf dem Sie aber einen Umweg machen müssten.Wenn es in Ihrem Fall eine solche Möglichkeit gibt, dürfen Sie nicht damit rechnen, dass Ihnen ein Bringungsrecht eingeräumt werden kann.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Behörde zunächst noch verschiedene Erhebungen machen muss, bevor sie entscheiden kann. Sie müssen damit rechnen, dass eine Verhandlung über Ihren Antrag frühestens drei bis vier Monate ab Einlangen Ihres Antrags angesetzt werden kann.